

8. Kommt das in dem Gesellschaftsvertrage einer Aktiengesellschaft den Gründern vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 zugesicherte Bezugsrecht auf neue Aktien schlechthin bei jeder Erhöhung des Grundkapitales, also auch in Ansehung solcher Aktien zur Geltung, die ausgegeben werden, um nach einer früheren Herabsetzung des Grundkapitales dasselbe wieder auf seine ursprüngliche Höhe zu bringen?

I. Civilsenat. Urt. v. 3. Oktober 1900 i. S. S. (Bell.) w. Aktiengesellschaft Lauchhammer (Rl.). Rep. I. 189/00.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Aktiengesellschaft wurde im Februar 1872 gegründet, und zwar mit einem Grundkapitale von 2500000 Thalern, das vollständig von den Gründern gezeichnet wurde. Der damals errichtete Gesellschaftsvertrag enthielt in den beiden ersten Absätzen des § 5 folgendes:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

Zwei Millionen Fünf Hundert Tausend Thaler Pr. Ort. und zerfällt in 12500 Stück auf jeden Inhaber lautende Aktien zu je 200 Thlr., bis zu deren Erscheinen Interimscheine ausgegeben werden.

Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals, welche nur von der Generalversammlung beschlossen werden kann, sind die ersten Aktienzeichner, beziehentlich deren Rechtsnachfolger, nach Verhältnis ihrer Zeichnungen die eine Hälfte und die jeweiligen Aktionäre, nach Verhältnis ihres Aktienbesizes, die andere Hälfte der neu zu emittierenden Aktien zum Pari-Kurse zu übernehmen berechtigt.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. November 1879 wurde das Grundkapital auf 5 625 000 *M* herabgesetzt und gleichzeitig dem Abs. 1 des § 5 des Gesellschaftsvertrages nachstehende Fassung gegeben:

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

Fünf Millionen Sechshundertfünfundzwanzig Tausend Mark und zerfällt in 12 500 Stück auf jeden Inhaber lautende Aktien zu je 450 *M*,

während Abs. 2 unverändert blieb. In dieser Fassung gilt der § 5 noch jetzt.

Nummehr beabsichtigt die Gesellschaft, ihr Grundkapital wieder auf 7 500 000 *M* zu erhöhen. Ihre Aktien standen seit langer Zeit über Pari, zur Zeit der Klagerhebung auf 161 Prozent, sodaß zu erwarten war, die neuen Aktien könnten zu einem gleichen Betrage ausgegeben werden. Den sich hieraus ergebenden Agiogewinn will die Gesellschaft für sich in Anspruch nehmen, da sie der Ansicht ist, daß das in § 5 des Gesellschaftsvertrages vorgesehene Bezugsrecht nur Platz greife, wenn sie ihr Grundkapital über den ursprünglichen Betrag hinaus erhöhe. Der Beklagte dagegen, der zu den Gründern gehört und seinerzeit 13 400 Thlr. gezeichnet hat, verlangt für den Fall, daß die jetzt beabsichtigte Erhöhung des Grundkapitales ins Werk gesetzt wird, eine entsprechende Anzahl der neuen Aktien zum Nennbetrag zu erhalten. Klägerin hat deshalb beantragt, durch Urteil festzustellen, daß dem Beklagten das in Rede stehende Bezugsrecht nur zustehet, wenn und soweit das Grundkapital über 7 500 000 *M* erhöht werde.

In den Vorinstanzen wurde nach dem Antrage der Klägerin erkannt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die beantragte Entscheidung ist für die Klägerin von erheblichem Interesse, da sie sich darüber schlüssig zu machen hat, ob sie neue Aktien ausgeben oder das für die Vergrößerung ihres Betriebes erforderliche Kapital lieber durch eine Anleihe beschaffen soll. Mit den ergangenen Urteilen ist daher anzuerkennen, daß die Voraussetzungen der Feststellungsklage vorhanden sind.

Ebenso ist den Gerichten der Vorinstanzen in der Sache selbst zuzustimmen. Auszugehen ist davon, daß das Bezugsrecht, das der

Beklagte beansprucht, also das Recht, das in dem Gesellschaftsvertrage der Klägerin den Gründern gegeben wird, in Geltung geblieben ist. Allerdings ist eine derartige Zusicherung von Bezugsrechten durch das Reichsgesetz vom 10. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, in Art. 215a Abs. 4 der Gesellschaft gegenüber für unwirksam erklärt worden; früher begründete Rechte sind jedoch, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 1; Jurist. Wochenschr. von 1891 S. 394 und 512,

hierdurch nicht beseitigt worden und sind auch jetzt noch trotz der Bestimmungen in §§ 282, 283 H.G.B. als bestehend anzuerkennen (vgl. Art. 28 Einf.-Ges. zum H.G.B.).

Es kann sich deshalb nur darum handeln, in welchem Umfange der hier in Rede stehende Gesellschaftsvertrag den Gründern das Bezugsrecht auf neue Aktien gewährt, d. h. ob er ihnen ein solches Recht bei jeder Erhöhung des jeweils vorhandenen Grundkapitales gewährt oder nur in Ansehung von Aktien, die über den ursprünglichen Betrag des Grundkapitales von 2500000 Thlr. hinaus ausgegeben werden würden. Die Entscheidung dieser Frage ist lediglich nach dem Wortlaute des Gesellschaftsvertrages und allgemeinen Erwägungen zu treffen; besondere Thatumstände, die über den Sinn der maßgebenden Bestimmungen Aufschluß zu geben vermöchten, sind, wie das Landgericht durch Befragen festgestellt hat, nicht zu ermitteln.

Es ist nun zuzugeben, daß sich aus dem Wortlaute dieser Bestimmungen, wie er in § 5 des ursprünglichen und in § 5 des durch die Beschlüsse von 1879 abgeänderten Gesellschaftsvertrages vorliegt, weder für die eine noch für die andere Ansicht ein sicherer Schluß ziehen läßt. Allerdings findet sich die Bestimmung über das Bezugsrecht in Abs. 2 des § 5, und zwar im unmittelbaren Anschlusse an die Bestimmung über die Höhe des Grundkapitales in Abs. 1. Allein dies führt noch nicht mit Notwendigkeit zu dem Schlusse, daß das Bezugsrecht nur bei Erhöhung des ursprünglichen Grundkapitales Platz greifen sollte, und bedingt andererseits nicht die Folgerung, daß das Bezugsrecht für jede Erhöhung des Grundkapitales gewährt worden sei. Dagegen muß aus nachstehenden, durch die Sachlage gebotenen Erwägungen jener erste Schluß doch als gerechtfertigt an-

erkannt werden. Als im Jahre 1879 die Herabsetzung des Grundkapitals beschlossen wurde, hat eine Änderung in dem Bezugsrechte der Gründer nicht stattgefunden. Eine Schmälerung ihrer Rechte wäre nur mit ihrer Zustimmung möglich gewesen und an solche Schmälerung ist nicht gedacht worden. Ebensovienig ist aber auch von einer Erweiterung ihrer Rechte die Rede gewesen. Es braucht deshalb nicht auf die vom Landgerichte berührte Frage eingegangen zu werden, ob und in welcher Form eine Erweiterung des Bezugsrechtes hätte beschlossen werden können; denn es ist thatsächlich eine derartige Erweiterung weder beschlossen noch auch nur beabsichtigt worden. Demnach sind die Bezugsrechte, die den ersten Aktienzeichnern ursprünglich ausbedungen wurden, unberührt geblieben, und es hängt deshalb die Entscheidung davon ab, wie die entsprechenden Bestimmungen in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage auszulegen sind. Diese aber können nicht wohl dahin verstanden werden, daß den Gründern unterschiedslos auf die Hälfte aller neu auszugebenden Aktien ein Vorzugsrecht eingeräumt werden müsse. Wäre dies wirklich der Fall, so würde den Gründern das Vorzugsrecht auch dann zustehen, wenn die neuen Aktien ausgegeben würden, um das Grundkapital, nachdem dieses über die ursprüngliche Summe hinaus erhöht, dann aber auf den ursprünglichen Betrag vermindert war, wiederum auf die erhöhte Summe zu bringen, und sie würden ihr Vorzugsrecht also in Ansehung von Erhöhungen des Kapitals ausüben können, wenn sie es in Ansehung einer gleichen Erhöhung schon ausgeübt hätten. Hierbei darf nicht außer acht gelassen werden, daß das Vorzugsrecht der Gründer nicht von dem fortdauernden Besitze der ursprünglich gezeichneten Aktien abhängig ist; die Auslegung, daß ihnen ein Vorzugsrecht auf alle neuen Aktien schlechthin zustehen würde, mithin dazu führen, daß sie von einem Rückgang in den Verhältnissen der Gesellschaft völlig unberührt bleiben, dagegen an den Vorteilen aus einer Besserung ihrer Lage stets teilnehmen könnten. Alle diese Folgerungen würden nicht zu ziehen sein, wenn das Vorzugsrecht auf neue Aktien, die über den ursprünglichen Betrag hinaus ausgegeben werden möchten, beschränkt wäre. Alsdann würden die Gründer auf neue Aktien nur dann, wenn diese zur Erhöhung des Kapitals über den ursprünglichen Betrag dienen, ein Vorzugsrecht haben, und zwar mit der Maßgabe, daß sie dies Recht immer nur

einmal, nämlich stets nur in Ansehung solcher Aktien ausüben dürften, durch deren Ausgabe das Grundkapital auf einen früher noch nicht erreicht gewesenen Betrag erhöht würde. Einem solchen Vorzugsrechte würde der Gedanke zu Grunde liegen, daß die ersten Zeichner, weil sie die Gesellschaft ins Leben gerufen, nun auch noch an dem, auf ihre Thätigkeit zurückzuführenden Gewinn beteiligt bleiben sollten, und die Ausbedingung eines solchen Vorteiles läßt sich allenfalls rechtfertigen; dagegen würde dem zuvor erwähnten, ungemessenen, Vorzugsrechte jeder Schein von Berechtigung fehlen. Daß aber gleichwohl ein Recht von so weitgehendem Umfange in dem hier in Rede stehenden Gesellschaftsvertrage begründet worden wäre, ist aus seinem § 5 nicht zu entnehmen. Es ist die Möglichkeit zuzugeben, daß dies hätte geschehen können; wenn es aber in der That beabsichtigt gewesen wäre, hätte es unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden müssen. Letzteres ist nicht geschehen, und daher kann nur angenommen werden, daß das Vorzugsrecht der ersten Zeichner lediglich in dem beschränkten Sinne, den die Klägerin vertritt, bedungen worden ist.“ ...